

28) Beitrag zur Schuldentilgung und Verzinsung

mit

33,124 Thlr. 13 Gr. 1 Pf.

zur Annahme.

Bürgermeister Starke: Es hat die geehrte Deputation die Beitragsquote der Oberlausitz zu den Staatsbedürfnissen statt zu 50,541 Thlr. 14 Gr. 10 Pf. auf 51,078 Thlr. 6 Gr. 10 Pf berechnet, und für ihre Behauptung einen Grund angeführt, der richtig zu sein scheint, wenigstens bin ich nicht im Stande, ihn sofort zu widerlegen; ich muß indeß dennoch die erstere Summe als die richtigere ansehen, weil sich diese Angabe auf die Beilage zum Gesekentwurf, die Erhebung der Steuern und Abgaben aufs Jahr 1840 betreffend, stützt, diese die Genehmigung beider Kammern erhalten hat, nicht zu vermuthen steht, daß Seiten der hohen Staatsregierung hierbei ein Irrthum verhängen worden, und endlich, weil darnach, und in Gemäßheit des darauf begründeten Gesetzes vom 6. Dec. v. J. schon die Repartition unter den oberlausitzer Steuerbezirken eingeleitet worden ist. Ich glaube daher entschuldigt zu sein, wenn ich zum Protokoll erkläre, daß ich stillschweigend irgend etwas Präjudicielles an der jetzigen Behauptung der Deputation für die oberlausitzischen Steuerbezirke nicht eingeräumt haben wolle. Allein auf die Angabe der 50,541 Thlr. 14 Gr. 10 Pf. kann ich als eine unbedingt richtige nicht agnosciren. Sie ist es nur in tantum, als sie den Beitrag der Oberlausitz zu den Staatsbedürfnissen excl. der Accisgrundsteuern an 3380 Thlrn. bezeichnet; sie ist es aber nicht, wenn diese Summe als ein unter den oberlausitzer Steuerbezirken zu quotifizirendes Quantum berechnet wird, wie in dem vorerwähnten Gesekentwurf (Landtagsacten I. Abtheil. I. Bd. S. 199) angenommen worden ist. Letztern Falls müssen nämlich die 3380 Thlr. Accisgrundsteuern hinzugerechnet, und nach den bestehenden Vereinigungsquoten mit repartirt werden, wenn nicht die oberlausitzer vierstädtischen Steuerbezirke gegen den Landkreis um 61 pCt. von den gedachten 3380 Thlrn. verkürzt werden sollen. Deshalb, und obwohl diese Bemerkung ohne Einfluß auf die Position für das Budjet ist, will ich im aufhabenden Directorio der oberlausitzer Vierstädte mich gegen alle nachtheiligen Folgen verwahren, die aus einer solchen Annahme früher oder später zum Nachtheil der oberlausitzer städtischen Steuerbezirke etwa abgeleitet werden könnten.

Referent Bürgermeister Schill: Ich habe allerdings nicht geglaubt, daß dieser Gegenstand nochmals würde zur Sprache kommen, nachdem die Berechnung im Bericht der jenseitigen Deputation aufgestellt und schon bei vorigem Landtage umständlich berathen worden ist. Was erstlich das angezogene Gesetz vom 6. December v. J. anlangt, so wird sich der Abgeordnete wohl aus der Ueberschrift erinnern, daß es bloß ein provisorisches Steuergesetz auf das Jahr 1840 ist, was auf die laufende Finanzperiode keinen Einfluß hat, wir haben erklärt, daß die frühern Abgaben forterhoben werden sollen, und da mußte die Berechnung angenommen werden, die am vorigen Landtage ge-

geben wurde. Was die Berechnung selbst anlangt, so stellt sich die ganze Summe erst dann heraus, wenn wir von der Steuerquote der Erblande die Erlaßsumme abziehen. Wenn wir der jetzigen Vorlage folgen, so ist die Berechnung hier vollkommen richtig, die der Bericht verändert aufstellt, und also ist der Abgeordnete im Irrthum. Was die Accisgrundsteuern anlangt, so sind sie, weil sie nochmals in der besondern Position aufgeführt sind, der Oberlausitz in der Berechnung zu gute geschrieben worden, und diese kann sich nicht als beschwert ansehen. Die Modalität, wie sie dormalen stattfindet, stimmt mit der vom vorigen Landtage überein, die von allen oberlausitzer Deputirten anerkannt worden ist. Es scheint allerdings hier, als ob der Abgeordnete die Berechnung nicht gehörig geprüft hat, denn dadurch würde seine Erklärung erledigt worden sein, indem die Accisgrundsteuern der Oberlausitz bei dieser Position zu gute gerechnet worden sind, weil die Hauptsumme der Accisgrundsteuern noch zur Berechnung kommt.

Bürgermeister Starke: Der Irrthum dürfte weniger auf meiner, als auf der Seite des Herrn Referenten sein, und ich würde mir erlauben ihn sofort durch eine kurze Berechnung davon zu überzeugen, wenn dies hierher gehörte; doch bin ich dazu jeden Augenblick bereit. Uebrigens habe ich selbst erwähnt, daß meine Bemerkung keinen Einfluß auf die Position im Budjet habe und haben solle, und darf nicht fürchten, durch die Gegenbemerkung des Herrn Referenten eine verwahrende Protestation elidirt zu wissen, die ich hiermit zum Protokoll niederlege.

Referent Bürgermeister Schill: Es würde sich allerdings erst fragen, ob eine Protestation in dieser Kammer zulässig sei, ich glaube vielmehr, daß sie vor die oberlausitzer Stände auf den Provinziallandtag gehöre.

Staatsminister v. Beschau: Die Sache ist ganz richtig; es sind, wie früher, die Grundsteuern, welche in den Erblanden aufkommen, berechnet worden. Davon hat man die Summe in Abzug gebracht, die präsumtiv zu erlassen sein dürfte, und welche auf 18,150 Thlr. berechnet worden ist. Ferner ist die Summe in Abzug gebracht worden, welche die Erblande zu den Staatsschulden zu entrichten haben. Zu der dann verbliebenen Summe hat die Oberlausitz noch $\frac{1}{3}$ beizutragen, welche die Summe von 56,020 Thlr. 16 Gr. 10 Pf. ergibt. Davon kommen jedoch noch besonders in Abzug 3080 Thlr. als dortige Accisgrundsteuer und 2096 Thlr. 2 Gr. als Vergütung wegen der vernichteten Staatspapiere. Dieser giebt eine Summe von 50,541 Thlr. 14 Gr. 10 Pf. Diese ist bei dem Steuerausschreiben angenommen worden, und wird auch für die beiden andern Jahre auszuschreiben sein. Sie kann sich zwar allerdings bei der definitiven Abrechnung etwas ändern, wenn sich die Voraussetzung hinsichtlich des Erlasses in ihrem Erfolg nicht bestätigt. Es ist daher hier keine Veranlassung vorhanden, irgend eine Protestation oder Verwahrung zu beantragen; es ist diesmal eben so verfahren worden, wie früher, es wird auch bei der definitiven Abrechnung so verfahren werden, und kein Theil wird